

## **Muster-Einwendung für Immobilieneigentümer und Deponie-Anlieger**

Der Text kann von anderen Betroffenen gerne übernommen werden (allerdings ohne Gewähr auf Richtigkeit). Bitte die enthaltenen Ortsangaben jeweils anpassen.

### **1.**

Wir sind Eigentümer des Wohnhauses ... (Anschrift) ..... . Unser Wohnhaus befindet sich am .... (Beispiel: südlichen Ortsrand des Ortsteils Steinenbrück)... Das Wohnhaus ist damit eines der am nächsten gelegenen Wohnhäuser in Steinenbrück zur Deponie „Lüderich“. Das Deponiegelände liegt westlich von unserem Wohnhaus. Es liegt damit etwa in der Hauptwindrichtung hinter dem Deponiegelände. Unser Wohnhaus ist mit Terrasse, Garten und Raumnutzung in Richtung West-Süd-West ausgerichtet. Es liegt damit im Haupteinwirkungsbereich des geplanten Vorhabens.

### **2.**

Die notwendige Planrechtfertigung für das Vorhaben ist aus dem Erläuterungsbericht (EB) aus mehreren Gründen nicht zu erkennen.

Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass eine Alternativenprüfung von in Betracht kommenden Deponiestandorten nicht stattgefunden hat.

Außerdem reicht der bloße Hinweis auf das Auslaufen der Genehmigung zur Ablagerung von DK I-Abfällen auf der Deponie Leppe als Planrechtfertigung nicht aus (Nr. 3 EB).

Bei fast allen in dem vorgesehenen Positivkatalog enthaltenen Abfällen dürfte es sich um Abfälle handeln, die vorrangig einer Verwertung und nicht einer Beseitigung zuzuführen sind und auch einer Verwertung zugeführt werden können. Dabei kann beispielsweise eine Verwertung der mineralischen Abfälle bei der Herstellung von Klinkern, Zement, im Straßenbau oder für sonstige Zwecke in Betracht kommen.

Nach dem Erläuterungsbericht ist eine vorrangige Verwertung der vorgesehenen Abfälle nicht geprüft und auch nicht in Betracht gezogen worden.

Außerdem sind in Nordrhein-Westfalen bekanntlich große Kapazitäten an Deponien für DK I-Abfälle, insbesondere in Braunkohletagebauen in wohnortfernen Lagen, vorhanden. Diese Deponien könnten auch von der Verbrennungsanlage in Leverkusen angefahren werden.

### **3.**

Es kann dem Erläuterungsbericht auch nicht entnommen werden, ob das Vorhaben mit den für diesen Standort geltenden planungsrechtlichen Ausweisungen vereinbar ist. Zu den planungsrechtlichen Ausweisungen werden in dem Erläuterungsbericht (Nr. 5.3 EB) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 DepVO keine ausreichenden Angaben gemacht.

Hier wäre anzugeben gewesen, welche Planungen und Ausweisungen für den Standort bestehen, die möglicherweise dem Umstand entgegen stehen, dass der DK I-Abschnitt zum Schutz der notwendigen Oberflächenabdichtung (Nr. 8.2 EB) nur mit einer gehölzfreien Vegetationsdecke rekultiviert werden darf. Insoweit ist es durch eine Hochzonung der Deponie entgegen dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss nicht mehr möglich, das Gelände wieder aufzuforsten und das typische Landschaftsbild – Hochwald um den Lüderich – wieder herzustellen.

Die für das Gebiet um den Lüderich bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung wird in dem Erläuterungsbericht noch nicht einmal erwähnt.

### **4.**

Der Erläuterungsbericht enthält entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV auch keine Beschreibung nach Art und Beschaffenheit der Abfälle. Der Erläuterungsbericht beschränkt sich (Nr. 4 EB in Verbindung mit dem Positivkatalog Tabelle 2) auf die Liste der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung. Diese Angaben werden in der Deponieverordnung zwar auch gefordert. Die Deponieverordnung verlangt aber zusätzlich die Beschreibung nach Art und Beschaffenheit der Abfälle.

Nur auf dieser Grundlage kann insbesondere beurteilt werden, ob und ggf. in welchem Umfang es zu Staubbeeinträchtigungen oder Gesundheitsgefährdungen für die betroffenen Anwohner im Umfeld der Deponie, aber auch zu Gefährdungen für die Mitarbeiter auf der Deponie, kommen kann.

Der Positivkatalog der Abfälle enthält zahlreiche Stoffe, die in trockenem oder getrocknetem Zustand zu Staubentwicklung führen. Dies dürften vor allem die verschiedenen Rost- und Kesselaschen, der Kesselstaub sowie die Gießereisande sein. Hier wäre es erforderlich gewesen, dass die Antragstellerin die einzelnen Abfälle hinsichtlich ihres Staubverhaltens untersucht und nähere Angaben zur Beschaffenheit gemacht hätte.

Bei dem Positivkatalog der Abfälle fällt auch auf, dass mit den kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall (17 03 01\*) vorgesehen ist, der nicht auf einer DK I-Deponie abgelagert werden darf.

## **5.**

Es fehlt in dem Erläuterungsbericht auch an klaren und nachvollziehbaren Angaben, welcher Anlieferverkehr durch das Vorhaben auftreten wird. Nur solche Angaben können es ermöglichen zu beurteilen, ob sich der Anlieferverkehr erhöhen wird und ob die nachbarschützenden Begrenzungen für den Lärm durch das Vorhaben eingehalten werden.

Zu dem Betriebszeitraum des Vorhabens wird angegeben (Nr. 2.5 EB), der DK I-Abschnitt solle im Sommer 2011 in Betrieb genommen werden und die Ablagerung solle gemäß Planfeststellung am 31.12.2019 enden.

Für die bisherige Verfüllung der Deponie wird angegeben, in dem Zeitraum von September 1997 bis heute seien ca. 900.000 cbm Boden abgelagert worden.

Dies ergibt bei einer Betriebsdauer von etwa 12 Jahren eine durchschnittliche jährliche Ablagerungsmenge von etwa 75.000 cbm oder etwa im Tagesschnitt etwa 312,5 cbm (ich nehme dabei 240 Arbeitstage an). Dabei ist mir die Anzahl der täglichen Anliefer-LKWs nicht bekannt.

In dem Zeitraum von Sommer 2011 bis zum 31.12.2019 (also etwa 7 Jahre) soll nach dem Vorhaben dagegen ein Volumen von 950.000 cbm in dem DK I-Abschnitt verfüllt werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Jahresmenge von 135.700 cbm und durchschnittlich 565,5 cbm pro Tag (bei 240 Arbeitstagen).

Aus den mir bekannten Zahlen folgt, dass sich die täglichen Anlieferungen bezogen auf das Volumen der Abfälle um deutlich mehr als 50 % erhöhen werden bzw. erhöhen müssten, um die Deponie bis zu dem planfestgestellten Enddatum verfüllen zu können.

## **6.**

Eine Realisierung des Vorhabens würde zu erheblichen Staubeinwirkungen auf mein Wohnhaus, auf die Außenbereiche des Grundstücks sowie bei einem Aufenthalt im Freien auf deren Bewohner führen.

Stattdessen behauptet die Antragstellerin ohne nähere Untersuchungen, es trete durch die Änderung der Deponie keine Änderung auf (Nr. 6.5 EB).

Ich befürchte Staubeinwirkungen vor allem durch den Anlieferverkehr zur Deponie, den Fahrverkehr auf der Deponie, das Abkippen der Abfälle auf der Deponie sowie durch die abgekippten Abfälle, wenn die (wohl dunklen) Abfälle durch Sonneneinstrahlung und Wind getrocknet und nicht sofort abgedeckt werden.

Denn der Deponiebetrieb sieht vor, dass größere Flächen zwischen 10.000 und 30.000 qm zeitweilig offen bleiben (Nr. 6.4.4.2 EB).

Insoweit ist die Behauptung der Betreiberin nicht nachzuvollziehen, dass es infolge der in erdfeuchtem Zustand angelieferten Rost- und Kesselaschen nicht zu signifikanten Staubemissionen kommen soll.

Entsprechend dem geänderten Abfallkatalog ist es auch nicht ausreichend, nur die Baustraßen zu bewässern. Außerdem stellen die Rost- und Kesselaschen nur 2 Abfallarten von insgesamt mehr als 20 neuen Abfallarten dar.

Deshalb ist es auch nicht ausreichend, erst dann die Baustraßen zu bewässern, wenn in trockenen Sommermonaten eine Staubbildung auftritt. Erforderlich ist vielmehr, bereits vor dem Auftreten von Staub die offenliegenden Bereiche der Deponie zu bewässern, damit es erst nicht zu einer Staubentwicklung kommt.

Auch die in dem Erläuterungsbericht vorgesehenen Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Staub sind unzureichend.

Insbesondere ist es nicht ausreichend, wenn die Erweiterung nur mit einem Wildzaun abgegrenzt werden soll (Nr. 6.3 EB). Erforderlich ist vielmehr eine Abtrennung durch einen Waldsaum oder ähnliches, die den Staub abhält.

## **7.**

Ich befürchte Lärmauswirkungen durch das Vorhaben auf mein Grundstück.

Lärmeinwirkungen können entstehen durch den Zufahrtsverkehr zur Deponie und durch Fahr- und Abkippvorgänge auf der Deponie.

Der Erläuterungsbericht enthält lediglich die pauschale Angabe, die Änderung der Deponie werde sich auf die pro Tag zugelassenen Aufnahmekapazitäten nicht auswirken (Nr. 0 EB) und es seien keine Änderungen gegenüber den derzeitigen Auswirkungen zu erwarten (Nr. 6.5 EB).

Diese pauschale Aussage ist nicht nachvollziehbar, da eine klare Aussage über die täglichen Verkehrsfrequenzen vor und nach der Änderung fehlt.

## **8.**

Ich befürchte auch das Auftreten von Geruchsbeeinträchtigungen.

In dem Erläuterungsbericht wird pauschal ausgeführt, durch die mineralischen Abfälle werde es nicht zu Geruchsbeeinträchtigungen kommen.

Es ist schon unklar, auf welcher tatsächlichen Grundlage diese pauschale Aussage getroffen worden ist. Untersucht worden sind die in Rede stehenden Abfälle jedenfalls nicht. Die Aussage dürfte jedenfalls nicht die vorgesehenen kohlenteeerhaltigen Bitumengemische und die anderen Bitumengemische erfassen.

## **9.**

Ich befürchte auch insgesamt eine Beeinträchtigung der Wohnqualität durch das Vorhaben, wenn der Bereich für die Ablagerung der DK I-Abfälle nicht mehr aufgeforstet werden kann.